



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 10. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 3. November 2025, 14:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.700

Vorsitz: Dr. Johannes Fechner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge**

BT-Drucksache 21/1851, 21/2459

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Berichterstatter/in:

Abg. Sebastian Steineke [CDU/CSU]

Abg. Stefan Möller [AfD]

Abg. Nadine Heselhaus [SPD]

Abg. Stefan Schmidt [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegmann, Johannes	☒ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☒	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☒ ☐
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	☐ ☐ ☐ ☒	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Weiteres Mitglied des Deutschen Bundestages

		Unter- schrift
CDU/CSU	Dr. Brodesser, Carsten	☒



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tijen Ataoğlu (CDU/CSU)	15
Johannes Fechner (SPD) (Vorsitz)	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Thomas Fetsch (AfD)	16
Nadine Heselhaus (SPD)	15, 22, 25
Susanne Hierl (CDU/CSU)	
Stefan Möller (AfD)	16
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	16
Stefan Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 22, 26
Sebastian Steineke (CDU/CSU)	15, 22
Christin Willnat (Die Linke)	15, 22



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Karen Bartel Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	8, 21, 23
Johannes Müller Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	9, 23, 27
Alien Mulyk Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschlan e. V.	10, 21
Dirk Stein Bundesverband deutscher Banken e. V.	11, 19
Jakob Thevis Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. Stellvertretender Vorstand	12, 18, 25. 26
Dr. Achim Tiffe Rechtsanwalt	12, 17, 26
Michael Weinhold Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände	13, 16, 25



Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf die zehnte Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz eröffnen und begrüße ganz herzlich die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, die Sachverständigen – selbstverständlich, Sie sind die Wichtigsten heute –, die Vertreter des BMJV² – auch Ihnen herzlich willkommen, schön, dass Sie da sind – sowie alle Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne dieser öffentlichen Anhörung.

Zum Gegenstand: In der heutigen Sitzung beraten wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, nachfolgend dann von mir auch einfach nur ‚die Richtlinie‘ genannt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 20. November 2025 zur Umsetzung verpflichtet. Ziel der Richtlinie sei es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zu einer Förderung des Binnenmarkts für Kredite zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern beizutragen. Die Richtlinie verfolge – wie bereits ihre Vorläuferrichtlinie – einen Vollharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht erlaube, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzz Vorschriften vorzusehen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolge insbesondere über Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werde unter anderem der Anwendungsbereich des Allgemeinverbraucherdarlehensrechts ausgeweitet, würden die Vorgaben für die verpflichtend vor dem Vertragsabschluss durchzuführende Kreditwürdigkeitsprüfung verschärft sowie weitere bereits für Immobilienverbraucherdarlehensverträge bestehende Vorgaben auch auf Allgemeinverbraucherdarlehen angewendet. Außerdem müssten Änderungen in verschiedenen Gesetzen, etwa im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Bundesdatenschutzgesetz, im Versicherungsvertragsgesetz und im Kreditwesengesetz, vorgenommen und ein neues Stammgesetz zur Aufsicht über

Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung geschaffen werden.

Ferner liegen uns zum genannten Gesetzentwurf vor:

auf Drucksache 21/2459 die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung,

auf Ausschussdrucksache 21(6)18 ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie

auf Ausschussdrucksache 21(6)25 ein Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke.

Dann noch einige Verfahrenshinweise: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Frau Bartel. An die Sachverständigen gerichtet noch der Hinweis, dass Sie für die Eingangsstellungnahme vier Minuten zur Verfügung haben. Zu ihrer Orientierung läuft auf dem Monitor oben die Uhr. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich dann eine erste Fragerunde an, bei der die Sachverständigen in umgekehrt alphabetischer Reihenfolge, heute dann also beginnend mit Herrn Weinhold, um ihre Antworten gebeten werden. In der zweiten Antwortrunde gehen wir dann wieder alphabetisch, in einer etwaigen dritten Antwortrunde umgekehrt alphabetisch vor. Für alle Antwortrunden gilt: Bitte halten Sie sich bei Ihren Antworten an einen Zeitrahmen von zwei Minuten pro Frage!

Ein Hinweis an die Abgeordneten: Sie kennen – ich sage es trotzdem noch einmal zur Sicherheit – das Verfahren und die Verteilung des Fragerechts. In der ersten Fragerunde dürfen drei Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen der AfD und der SPD und jeweils ein Abgeordneter der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. In den folgenden Fragerunden dürfen Abgeordnete bei Worterteilung jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Ich berücksichtige bei der

² Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.



Worterteilung den zeitlichen Eingang der Wortmeldungen sowie das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Bitte zeigen Sie Ihre Fragen dem Sekretariat durch Handzeichen frühzeitig an und sagen Sie deutlich, an welchen Sachverständigen Sie die Frage richten möchten.

Dann noch der Hinweis, dass die Anhörung öffentlich ist. Sie wird live übertragen und für die Mediathek des Bundestages aufgezeichnet. Auf der Grundlage der Tonaufzeichnung wird ein Wortprotokoll erstellt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Bild- und Tonaufnahmen sowie Beifalls- oder Missfallensbekundungen nicht gestattet sind.

Nach dieser langen Vorrede können wir jetzt starten. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. Frau Bartel, Sie haben das Wort – bitte schön.

SVe Karen Bartel: Herzlichen Dank – auch dafür, dass ich heute als Sachverständige geladen bin und für die Versicherungswirtschaft zu der Richtlinie und zu dem Gesetzentwurf, der die Richtlinie umsetzt, Stellung nehmen darf.

Wir haben zwei Punkte für die Versicherungswirtschaft:

Der erste Punkt betrifft das ‚Recht auf Vergessenwerden‘ von Krebserkrankungen bei der Absicherung von Verbraucherdarlehen³. Hier ist erst einmal aus unserer Sicht positiv hervorzuheben, dass das Gesetz die Richtlinie zum Recht auf Vergessenwerden nahezu eins-zu-eins umsetzt und ein ‚Gold-Plating‘⁴ vermieden wird. Begrüßen möchten wir in dem Rahmen auch ausdrücklich die fünfzehnjährige Frist für das Vergessenwerden. Sie gilt für alle Krebsarten und soll dort enden, wo das Risiko oft wirklich deutlich niedriger ist. Deswegen unterstützen wir diese fünfzehnjährige ‚Vergessens-Frist‘ auch ausdrücklich.

Wir haben dennoch einen Punkt, der aus unserer Sicht nachgebessert werden sollte. Das betrifft folgenden Punkt: Nach der Richtlinie sind

eigentlich gesicherte Kreditsummen von über 100 000 Euro ausgeschlossen. Das gilt auch für das Recht auf Vergessenwerden. Für Kredite, die diese Summe überschreiten, sollte das Recht auf Vergessenwerden nicht gelten. Das sollte herausgenommen werden – wie das in der Richtlinie vorgesehen ist –, um das Ganze für uns kalkulierbar zu halten.

Der zweite große Punkt ist dann das Thema der siebentägigen Wartefrist zwischen Abschluss eines Darlehensvertrags und einer Restschuldversicherung. Hierzu ist aus unserer Sicht zu sagen, dass die Richtlinie in diesem Punkt nicht umgesetzt ist und das Gesetz – und insbesondere die Wartefrist – damit europarechtswidrig ist. Das will ich auch so deutlich hier noch einmal sagen. Die Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass Bündelgeschäfte von den Mitgliedstaaten zuzulassen sind. Bündelgeschäfte sind solche, bei denen eben zeitgleich der Kreditvertrag und die Restkreditversicherung abgeschlossen werden. Das ist durch die Wartefrist nicht mehr möglich und deswegen halten wir das Ganze für europarechtswidrig. Zumindest muss dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vertrag sofort abzuschließen, wenn er dies ausdrücklich wünscht. Auch dies ergibt sich ausdrücklich aus der Richtlinie, denn die Richtlinie sieht bei Kopplungsgeschäften, die – das will ich deutlich sagen – grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von drei Tagen zulässig sind, die Möglichkeit vor, dass der Kunde ausdrücklich trotzdem sofort abschließen kann. Es ist ein absoluter Wertungswiderspruch, wenn für diese Kopplungsgeschäfte zwar auf Wunsch des Kunden ein sofortiger Abschluss möglich ist, für die Bündelungsgeschäfte aber eben gerade nicht. Ich finde auch, das liegt auf der Hand, dass wir hier einen evidenten Wertungswiderspruch zu der Richtlinie haben. Deswegen muss zumindest auf Wunsch des Kunden ein sofortiger Abschluss möglich sein. Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme zutreffend auch darauf hin, dass so der Schutzstandard der Richtlinie gewahrt würde,

³ Hier und in den folgenden Fußnoten finden sich redaktionelle Anmerkungen außerhalb des Protokolls zur Erläuterung: Vgl. Artikel 14 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2023/2225.

⁴ ‚Gold-Plating‘ bezeichnet im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht die über das notwendige Maß hinausgehend strenge Umsetzung der

Richtlinie und soll auf vermeidbare Bürokratie hinweisen (vgl. https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Newsletter/DE/2024/2024-3/05_artikel_goldplating.html?mtm_campaign=linksFromNewsletter).



ohne das Recht auf eigenverantwortliche Vertragsentscheidung einzuschränken.

Der eine oder andere wird jetzt entgegenhalten, dass dann beim Abschluss dem Kunden der Eindruck vermittelt würde, er müsse beide Verträge abschließen. Da verweise ich an dieser Stelle ausdrücklich auf die dritte Marktuntersuchung der BaFin⁵ aus 2023, die die BaFin bei 32 Banken mit 160 verdeckten Testkäufen durchgeführt hat. Da hat sich ausdrücklich nicht der Eindruck bestätigt, dass hier dem Kunden vorgespiegelt worden wäre, er müsste beide Verträge zusammen abschließen. Deswegen ist diese pauschale Kritik auch nicht zutreffend. Hinzu kommt – und das ist auch wichtig: Seit Mitte 2022 haben wir einen ‚Provisionsdeckel‘. Dieser wirkt – auch das hat die BaFin festgestellt. Deswegen halten wir es auch nicht für verhältnismäßig, in so kurzer Zeit zusätzlich noch diese Wartefrist einzuführen – gerade nicht in Zeiten, wo wir über Entbürokratisierung reden. Das ist einfach zu viel des Guten. Man hätte hier einfach abwarten sollen. Danke schön!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Bartel, auch für die Punktlandung. Herr Müller, bitte schön.

SV Johannes Müller: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren!

Seit der letzten Umsetzung der Verbraucher-kreditrichtlinie im Jahr 2009 hat sich auf den Verbraucherkreditmärkten einiges getan: Früher mussten wir noch zum Bankberater, um einen Kredit abzuschließen, um ein Produkt zu erwerben, das wir uns nicht sofort leisten konnten. Da sind meistens ein paar Tage vergangen. Zeit, in der die Entscheidung auf den Prüfstand gestellt werden konnte.

Die Digitalisierung hat den Zeitraum zwischen dem Kreditantrag und dem Konsumwunsch auf wenige Minuten zusammengekürzt. Ich kann heute in meiner Social-Media-App scrollen, ich bekomme eine personalisierte Werbung angezeigt, mit dem Sofa, zum Beispiel, das über meinem Budget liegt, und kann das kaufen durch einen

Buy-Now-Pay-Later-Kredit. So einfach ist Verschuldung heute geworden.

Dass die Bundesregierung parallel zu dieser Entwicklung plant, das Schriftformerfordernis abzuschaffen und Kreditabschlüsse damit noch schneller und leichter möglich zu machen, kritisieren wir ausdrücklich als VZBV⁶. Die schnellen Kreditabschlüsse werden nämlich dann zu einem Problem, wenn weniger Geld vorhanden ist, als ich für die Rückzahlung benötige. Können finanzielle Verpflichtungen langfristig nicht bedient werden, tritt die Überschuldungssituation ein, die ernste Konsequenzen für Betroffene hat. 2024 waren 5,56 Millionen Menschen in Deutschland davon betroffen.

Theoretisch könnten wir davon ausgehen, dass Kreditgeber ein genauso hohes Interesse an der Rückzahlung haben wie die Kreditnehmer. Leider erreichen uns immer wieder Berichte von Schuldnerberatungskräften, die zeigen, dass Verbraucher auch dann Kredite bekommen, wenn sie eigentlich kein Geld mehr für die Rückzahlung haben. Daraus ergibt sich der Bedarf im Verbraucherdarlehensrecht, auch Kreditgeber dazu zu verpflichten, Verantwortung dafür zu übernehmen, dass nur Kredite ausgereicht werden, die auch zurückgezahlt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf spiegelt aus unserer Sicht diesen Anspruch weitestgehend, indem er – wie schon erwähnt – den Anwendungsbereich ausweitet. Allerdings ist nach unserer Sicht insbesondere die Regelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung noch so unklar ausgestaltet, dass es dazu kommen kann, dass eine oberflächliche Prüfung – insbesondere bei Buy-Now-Pay-Later-Krediten – stattfindet.

Außerdem möchte ich auch Stellung dazu nehmen, dass immer wieder die Forderungen aufkamen, dass die Wartefrist bei Restschuldversicherungen abgeschafft werden sollte. Dazu möchten wir sagen, dass sich Verbraucherschützer fast seit Jahrzehnten dafür einsetzen, diesen Vertrieb strenger zu regulieren. Wir sehen oft, dass diese Verträge sehr teuer und qualitativ minderwertig sind, Schutzlücken für Verbraucherinnen und Verbraucher aufweisen und unter Druck vertrieben werden. Die bereits

⁵ Gemeint ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁶ Gemeint ist Verbraucherzentrale Bundesverband.



erwähnte Untersuchung der BaFin hat gezeigt, dass bei den Testkäufern 30 Prozent der Personen durch Kreditinstitute nicht über die Freiwilligkeit des Abschlusses aufgeklärt wurden. Das zeigt, dass es im Moment nicht die Situation gibt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich freiwillig für diese Verträge entscheiden können, sondern unter Druck gesetzt werden, wenn es um diesen Abschluss geht.

Ich freue mich auf die Fragen Ihrerseits. Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Müller! Als Nächste Frau Mulyk, bitte!

SVe **Alien Mulyk**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung!

Der klassische Kauf auf Rechnung ist in Deutschland in allen Bevölkerungsschichten beliebt. Er ist einfach, sicher und liquiditätsschonend. Laut BSI⁷ ist er die sicherste Bezahlmethode im Onlinehandel. Das war er auch schon lange, bevor es das Internet und den Hashtag ‚Klarna-Schulden‘ gab. Auch die Verbraucherinnen und Verbraucher sehen das so: Eine aktuelle, repräsentative Umfrage zeigt, dass 89,7 Prozent den Kauf auf Rechnung nicht als Möglichkeit des Kredits- oder Zahlungsaufschubs nutzen, sondern die Hauptmotivation sind der Sicherheitsaspekt und mehr Kontrolle über die eigenen Ausgaben. Der Kauf auf Rechnung ist wirtschaftlich auch etwas völlig anderes als ein Kredit, weil er zinsfrei ist und kurze Zahlungsziele vereinbart werden. Risiken für Verbraucher wie bei klassischen Darlehen, wie die Überschuldung durch viele parallellaufende Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen, bestehen nicht. Auch aus Eigeninteresse führen Händler heute schon angemessene Bonitätsprüfungen durch. Kreditwürdigkeitsprüfungen müssen jedoch verhältnismäßig bleiben! Niemand will und sollte für einen 10-Euro-Socken-Kauf Einkommensdaten preisgeben müssen. Daher begrüßen wir, dass die Bundesregierung hier auf Verhältnismäßigkeit setzt.

Positiv ist auch, dass der Gesetzesvorschlag die Realität im E-Commerce anerkennt und erlaubt, die Offenlegungen, Informationen und zugehörigen Kreditvereinbarungen in Textform bereitzustellen.

Problematisch ist aber, dass die Richtlinie den Kauf auf Rechnung in vielen Fällen als Kredit behandelt. Denn eigentlich meint sie nur wirkliche Kredite, die mit Kosten für Kunden verbunden sind. Das sieht man am verpflichtenden Warnhinweis ‚Achtung, Kreditaufnahme kostet Geld!‘. Für den Kauf auf Rechnung ist der Hinweis irreführend und faktisch falsch. Der Kunde, der nur ein paar Socken wollte und keinen Kredit, nimmt lieber vom Kauf Abstand.

Der Kauf auf Rechnung ist laut Richtlinie insbesondere dann als Kredit zu behandeln, wenn ein Dritter den Zahlungsanspruch erwirbt. Das ist zu weit gefasst und widerspricht auch Erwägungsgrund 17⁸, wonach bei großen Unternehmen die bequeme Zahlbarkeit innerhalb von 14 Tagen entscheidend ist – auch bei Marktplätzen, die wiederum vielen KMU⁹-Händlern eine Plattform bieten. Die Zahlungsabwicklung findet beim Kauf auf Marktplätzen in der Regel zwischen Kunde und Marktplatz beziehungsweise dessen regulierter, konzernverbundener Payment-Gesellschaft statt. Diese ist Teil des Marktplatzes und wird auch vom Verbraucher so wahrgenommen. Deshalb ist sie nicht als ‚Dritter‘ im Sinne der Richtlinie zu behandeln. Marktplätze mit Payment-Gesellschaften würden sonst schlechter gestellt als andere große Unternehmen ohne eine solche Unterabteilung. Deshalb plädieren wir, im Gesetz durch einen entsprechenden Zusatz in § 506 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu klarzustellen, dass ein Dritter nur ein ‚Dritter‘ ist, wenn er nicht mit dem Verkäufer oder mit dem Betreiber des Online-Marktplatzes verbunden ist. Der Gesetzgeber hat einen entsprechenden Spielraum dafür. Er kann den Dritten sehr wohl definieren, ohne damit gegen EU-Recht zu verstoßen. Er legt den Dritten, der den Zahlungsanspruch erwirbt, auch bereits dahingehend aus, dass er für den Endkunden erkennbar sein muss. Außerdem weicht die deutsche Richtlinienübersetzung von den

⁷ Gemeint ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

⁸ Der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge.

⁹ Gemeint sind kleine und mittlere Unternehmen.



anderen Sprachfassungen ab. Sie spricht vom Erwerb eines bloßen Zahlungsanspruchs durch einen Dritten anstatt wie alle anderen Fassungen vom Kaufen eines Kredits. So kommt es zu der wirklich absurden Situation, dass ausgerechnet im deutschsprachigen Raum, wo der Kauf auf Rechnung für den Kunden die größte Rolle in der EU spielt, er am stärksten beschränkt wird. Auch andere Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Frankreich, verwenden andere Definitionen. So geht es dort nur darum, ob der Dritte dem Kunden für den Erwerb der Ware oder Dienstleistung einen Kredit anbietet. Erfolgen keine weiteren Anpassungen im Gesetzentwurf, wird das Angebot des beliebten Kaufs auf Rechnung eingeschränkt und Kunden wenden sich außereuropäischen und weniger sicheren Zahlungsmethoden zu. Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Mulyk! Als nächstes hat Herr Stein das Wort – bitte schön!

SV Dirk Stein: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder! Wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständiger zur heutigen Anhörung zum Gesetzentwurf.

Die deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den Regierungsentwurf als einen wichtigen Schritt zur Digitalisierung der Kreditvergabe. Die vorgesehene Abschaffung von Schriftform-erfordernissen zugunsten moderner digitaler Wege stellt aus unserer Sicht eine zukunftsweisende Maßnahme dar. Damit endet endlich ein deutscher Sonderweg! In vielen anderen europäischen Ländern ist schon lange die Textform vorgeschrieben. Der von Verbraucherschützern vorgebrachten Kritik des damit entfallenden Übereilungsschutzes möchten wir das 14-tägige – und in der Praxis sogar teilweise freiwillige 30-tägige – Widerrufsrecht des Verbrauchers entgegenhalten. Zudem werden Verbraucher künftig nochmals an ihr Widerrufsrecht erinnert, wenn zwischen Übermittlung der vorvertraglichen Informationen und dem tatsächlichen Vertragsabschluss weniger als 24 Stunden liegen.

Das deutsche Umsetzungsgesetz belastet aber auch die Institute mit erheblicher, zusätzlicher Bürokratie. Die von der Richtlinie eröffneten Wahlrechte werden leider nicht genutzt, um die

Institute zu entlasten. Man könnte hier von ‚Gold-Plating‘ sprechen. Zwei Beispiele möchte ich dazu anführen:

Abweichend vom Regierungsentwurf sollten Zahlungsaufschübe für Kreditkarten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden! Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Kreditkarte ist in Deutschland ein beliebtes, unkompliziertes und sicheres Zahlungsinstrument. Das ist ganz wichtig: Es dient zur Zahlung und nicht als Kreditform. Es dient zur Abwicklung von Zahlungen für den Verbraucher – deswegen nimmt der Verbraucher eine Kreditkarte in die Hand. Es wird im In- und Ausland seit vielen Jahrzehnten problemlos genutzt. Insbesondere die in Deutschland vorherrschende Form von Kreditkarten – nämlich mit einem vollständigen, monatlichen Ausgleich der gesammelten Kreditkartenumsätze und dazu noch zinsfrei – stellt kein Problem dar. Die nunmehr vorgesehenen Vorschriften zur erweiterten Kreditwürdigkeitsprüfung führen zu sehr viel Bürokratie für den Verbraucher und für die Kreditinstitute. Die Festlegung der Kreditkartenlimite macht zukünftig umfangreiche Sichtungen von Kundenunterlagen, Kapitaldienstrechnungen und Dokumentationen erforderlich wie bei Ratenkrediten oder Baufinanzierungen. Zudem entstünden den Kreditinstituten Wettbewerbsnachteile gegenüber zahlreichen anderen europäischen Ländern, in denen diese Ausnahmemöglichkeit genutzt wird. Ich möchte nennen: Frankreich, Italien, Spanien, Österreich und Belgien.

Das zweite Beispiel gilt der geduldeten Überziehung. Da macht der Gesetzentwurf zukünftig eine Kreditwürdigkeitsprüfung bereits im Rahmen der Kontoeröffnung erforderlich. Das würde den praktischen Nutzen dieser unbürokratischen Möglichkeit zu Lasten des Verbrauchers deutlich einschränken. Hier sollte ebenfalls von der in der EU-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Institute Verbrauchern keine geduldete Überziehung mehr einräumen können, wenn diese nicht bereits bei der Kontoeröffnung dem ausdrücklich zugestimmt haben. Sie müssen zustimmen: ‚Ich möchte eine geduldete



Überziehung und auch die Höhe festlegen.‘ Wenn das Institut nachher in der Höhe darüber hinausgeht, gibt es Sanktionen. Das heißt, das Institut verliert den Rückzahlungsanspruch. Die Konsequenzen für den Verbraucher, wenn er wichtige Verbindlichkeiten wie Miete und Strom mangels ausreichender Deckung nicht mehr begleichen kann, können erheblich sein. Das gilt umso mehr, wenn Banken einen Verbraucher, zum Beispiel für Rückfragen, nicht erreichen – sei er im Urlaub oder möglicherweise erkrankt. Letzten Endes könnte der Verbraucher ohne Strom oder ohne Versicherungsschutz dastehen. Schlimmstenfalls droht der Vermieter mit Kündigung, wenn seine Forderung nicht beglichen wird. Das Produkt ‚geduldete Überziehung‘ wäre damit praktisch nicht mehr vorhanden und würde durch den normalen Dispositionskredit ersetzt. Das muss man so deutlich sagen.

Insgesamt plädieren wir für weniger Regelungen und mehr pragmatische, statt rechtsdogmatische Lösungen im Sinne des Verbrauchers und der Institute. In beiden zuvor beschriebenen Fällen sollte an der lang bewährten Praxis festgehalten werden und auf unnötigen Bürokratieaufbau verzichtet werden.

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Stein! Als nächstes Herr Thevis!

SV Jakob Thevis: Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Vertreter der Bundesregierung, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung!

Ich möchte vorab schon einmal Lob aussprechen an die Verantwortlichen des zuständigen Referats im Ministerium. Ich finde, Sie haben einen sehr gelungenen Reformentwurf vorgelegt. Es ist dem Ministerium gut gelungen, die unionsrechtlichen Vorgaben, die dem Vollharmonisierungsansatz unterliegen, behutsam in die Gesetze einzu-arbeiten, ohne das geltende Verbraucherkreditrecht grundlegend umzugestalten. An der Stelle kann man auch einmal die Legisten und Legistinnen loben – das passiert ja nicht so oft.

Die Gründe dafür, dass diese Richtlinie aktualisiert wurde, liegen auf der Hand: Die Digitalisierung hat unsere Welt verändert – und zwar unser aller Welt. Es ist nicht mehr so wie

früher, dass man zu seinem Bankberater gegangen ist, der einen kannte, der wahrscheinlich auch noch den Kontostand kannte – der kannte Sie wahrscheinlich besser als Ihre Familie – und Ihnen sagen konnte: ‚Ja, es ist jetzt sinnvoll, diesen Verbraucherkredit einzugehen.‘ oder eben auch nicht: ‚Lassen Sie es doch bleiben, das können Sie sich nicht leisten!‘ Das ist alles nicht mehr so, und es wird auch nie wieder zurückkommen. Das heißt, wir leben jetzt in einer Welt, in der ich allein an meinem Rechner mit mir selbst ausmache, ob ich diesen Impulskauf jetzt tätige. Ich habe einen ‚will-haben-Moment‘. Ich habe einen Moment, in dem ich sage: ‚Ich möchte das jetzt haben!‘. In dem Moment ist es wichtig, den Verbraucher zu schützen. Es gibt Verbraucher, die sind nicht immer nur verantwortlich und gehen mit ihren so Geldern um, wie sie damit umgehen sollten. Wir sehen, wir haben eine hohe Verschuldung – vor allem auch bei jungen Menschen. Das kommt eben oft aus diesem Moment heraus, dass man sich einfach sagt: ‚Das möchte ich jetzt haben und – koste es, was es wolle – das brauche ich jetzt. Über die Zahlung mache ich mir dann später Gedanken!‘. Deswegen ist die ‚Cooling-Off‘-Phase auch wichtig. Wir begrüßen sie und würden sie gerne beibehalten und hoffen, dass wir hier heute mit dem Ergebnis rausgehen. Ich freue mich auf Ihre Fragen. Vielen Dank!

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Thevis! Bevor ich Herrn Dr. Tiffe das Wort erteile, ein Hinweis an die Abgeordneten: Sie sind noch ein bisschen schüchtern heute. Wir haben erst eine Wortmeldung. Sie können es sich während der nächsten beiden Sachverständigen noch überlegen. Bitte schön, Herr Dr. Tiffe.

SV Dr. Achim Tiffe: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger! Ich möchte fünf Punkte ansprechen:

Erstens: Die Schutzfunktion der Unterschrift sollte als Warnfunktion erhalten bleiben! Die qualifizierte elektronische Signatur, die bereits heute schon zur Unterzeichnung zulässig ist, ist nicht zu schwerfällig, sondern erfüllt genau ihre Funktion. Bei einer bloßen Textform besteht ein erhebliches Risiko durch Übereilung, Missbrauch und Identitätsdiebstahl. Textform ist jede SMS- und WhatsApp-Nachricht. Dies bietet keinen



Übereilungsschutz. Die Einführung der Textform zur Kreditaufnahme wird die Überschuldung vermutlich auch stark ansteigen lassen.

Zweitens: Das Risiko für Verbraucher durch Kleinstkredite wie ‚Buy-Now-Pay-Later‘ sollte nicht unterschätzt werden, weshalb sie auch bei der Kreditwürdigkeitsprüfung – wie auch bei den anderen verbraucherschützenden Regelungen – weitestgehend mit einbezogen werden sollten.

Drittens: Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung fehlen zum einen das Recht des Verbrauchers auf Erhalt der notwendigen Dokumentation und zum anderen klarere Regeln, auf welche Informationen die Darlehensgeber zurückgreifen müssen. Verbraucher benötigen einen gesetzlichen Anspruch auf Erhalt der Dokumentation, um eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung beweisen zu können. Aktuelle Monatsauszüge des Girokontos sollten zwingend als Basis für die Kreditwürdigkeitsprüfung vorgesehen werden. Denn hier sind in der Regel die Einnahmen und Ausgaben der Verbraucher auch bei Kleinstkrediten und die Tragfähigkeit für weitere Kredite und Ratenzahlungen sichtbar. Vor Gericht wird immer wieder auch darüber gestritten, ob der Kreditgeber eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung darlegen und beweisen muss, obwohl dies der EuGH¹⁰ bereits so festgestellt hat. Daher ist hier eine Klarstellung des deutschen Gesetzgebers notwendig.

Viertens: Es bedarf auch einer verbindlichen Wuchergrenze für Verbraucherdarlehen. In § 492 Absatz 9 BGB-neu wird nur die bestehende Rechtsprechung wiederholt, ohne klare Wuchergrenzen in Prozentzahlen zu benennen. Der Bankenfachverband hat die vorgeschlagene gesetzliche Regelung begrüßt, weil sie einen ‚atmenden Kostendeckel‘ darstellen würde, der flexibel sei. Ich habe in meiner Stellungnahme einen Fall der Targobank aufgeführt, damit Sie sehen können, wie so ein ‚atmender Kostendeckel‘ aussieht. Er führt zur Überschreitung genau der Wuchergrenzen, die mit dem Gesetz festgelegt werden sollen. Der Marktzins lag bei diesem Beispiel bei

Vertragsschluss bei 8,99 Prozent. Die Targobank wies einen effektiven Jahreszins von 18,09 Prozent aus. Das ist mehr als 100 Prozent relativ und liegt damit über der Wuchergrenze. Dazu kommen in dem Beispielsfall mehr als 22 000 Euro für eine Restschuldversicherung, die auch noch kreditfinanziert wurde. Hier sehen Sie, wie die Wuchergrenze ‚atmet‘ und flexibel von der Anbieterseite benutzt wird. Weder hilft dem Verbraucher hier die Aufsichtsbehörde noch eine ‚atmende‘ Wuchergrenze im Gesetz. Die EU-Richtlinie lässt die Möglichkeit zu, Wuchergrenzen als Staat festzulegen und zu veröffentlichen. Frankreich geht mit gutem Beispiel voran. Dies sorgt sowohl für Anbieter als auch für Verbraucher für Transparenz. Das Gesetz sollte daher eine Möglichkeit vorsehen, durch Rechtsverordnung Wucherzinssätze für Verbraucherdarlehen zu veröffentlichen, wie es Frankreich macht.

Fünftens: Das Beispiel der Targobank zeigt auch die Risiken durch den gleichzeitigen Verkauf von Restschuldversicherungen. Eine Restschuldversicherung zu einem Preis von 22 000 Euro ist kein sinnvolles Produkt für Verbraucher. Die Aufsichtsbehörde BaFin hat im Jahr 2017 selbst festgestellt, dass bei Restschuldversicherungen bis zu 85 Prozent Vertriebs- und Abschlusskosten sind. In Großbritannien war dies einer der größten Finanzskandale. In Deutschland wurde, um diese Praxis zu unterbinden, § 7a Absatz 5 VVG¹¹ eingeführt. Sollte dieser Paragraph gestrichen werden, werden wir aller Voraussicht nach wieder die Verhältnisse haben, die Sie in dem Beispiel der Targobank sehen. Ich halte diese Regelung auch nicht für europarechtswidrig. Ich erinnere an die IDD-Richtlinie¹²: in Artikel 24 Absatz 7 ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Praktiken bei Querverkäufen untersagen können. Danke!

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Tiffe! Dann als Letzter in der Einstiegsrunde Herr Weinhold – bitte schön!

SV Michael Weinhold: Herzlichen Dank! Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr

¹⁰ Europäischer Gerichtshof.

¹¹ Gemeint ist das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist.

¹² Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung).



geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank noch einmal für die Einladung aus der Sicht der Schuldnerberatung zur Verbraucherkreditrichtlinie selbst und nicht nur zum Schuldnerberatungsdienstegesetz. Das ist für uns auch wichtig, weil uns dieses Gesetz danach auch noch beschäftigen wird, selbst in der Schuldnerberatung.

Wenn ich mir meine letzten 30 oder 35 Jahre in der Schuldnerberatung anschau, dann war ich sehr froh darüber, dass die EU eine Richtlinie gemacht hat, in der sie – für viele überraschend – plötzlich dreimal die Schuldnerberatung drinstehen hat und dadurch auch noch einmal einen Anspruch auf Schuldnerberatung für Verbraucher gestaltet hat. Aber auch die Gelegenheit, wahrzunehmen, wo die Gründe eines kreditbasierten Überschuldungsschutzes liegen, dass man hier die Schuldnerberatung sehr frühzeitig mit einbindet. Das möchte ich vielleicht noch einmal an einem ganz kleinen Fall deutlich machen, weil ich als Aktivrentner wieder in der Beratung tätig bin. Ich habe zufällig gerade einen Fall seit einem Dreivierteljahr, der mit 154 000 Euro verschuldet ist und keine Immobilienkreditverschuldung hat, sondern acht verschiedene Kreditverträge. Da sind auch solche Kreditverträge mit dabei, die Herr Tiffe gerade dargelegt hat. Letztendlich ist die Basis des Ganzen, dass der nie frühzeitig gekommen ist. Er hätte vielleicht zehn Jahre früher kommen müssen, da wäre noch etwas möglich gewesen, eine ‚win-win‘ Situation. Jetzt ist er im Insolvenzverfahren und jetzt werden die Banken noch ungefähr 10 000 Euro bekommen.

Weil es auch eine ‚win-win‘ Situation für alle Beteiligten geben könnte, möchte ich zu meinem Schwerpunkt kommen, und zwar zu den drei Verweisungsmöglichkeiten, die das Gesetz vorsieht. Das ist einmal beim § 497a BGB-neu bei den allgemeinen Zahlungsproblemen. Da steht drin: wenn jemand Zahlungsschwierigkeiten hat oder haben könnte – also sogar vorher. Da stellt sich die Frage: Wann soll denn an die Schuldnerberatung verwiesen werden? Wir sehen da momentan eine Unklarheit darin. Es steht zwar in der Begründung, dass eine 90-Tagesfrist

herangezogen wird, aber auch der § 498 BGB-neu wird herangezogen. Ich und auch die AG-SBV¹³ sind der Ansicht, dass wir das umdrehen müssen, dass grundlegend der § 498 BGB-neu erst einmal die Grundlage sein sollte. Wir sollten möglichst frühzeitig hier einbezogen werden und die 90-Tagesfrist sollte als maximale Frist heranzuziehen sein. Das wäre ein Vorschlag, der sicherlich dazu führt, dass Verbraucher frühzeitiger kommen und dass man bei den Zahlungsproblemen vielleicht in eine Verhandlungssituation kommt.

Über den § 504a BGB-neu ist schon sehr viel gesprochen worden. Schon 2016 hat es einen runden Tisch dazugegeben, im BMJV damals. Da halte ich auch für wichtig, dass mittlerweile eine Schuldnerberatung drinsteht. Es ist ja mittlerweile auch verändert worden, vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf. Wir müssen aber auch darüber sprechen, wie denn diese Verweisung erfolgen kann, wann sie erfolgen soll, wann die Voraussetzungen gegeben sind. Es muss zumindest aus unserer Sicht eine gesonderte Verweisung sein. Das heißt, dazu muss gesondert aufgefordert werden.

Dann haben wir in dem § 505a BGB-neu auch noch die Kreditwertigkeitsprüfung, wenn die abgelehnt worden ist. Da stellt sich auch die Frage, ab wann denn da eine Verweisung erfolgen soll. Im Entwurf steht auch ‚gegebenenfalls‘ drin. Das ist meines Wissens auch in der Richtlinie enthalten. Aber gleichzeitig muss dieses ‚gegebenenfalls‘ definiert werden. Denn wir, die Schuldnerberatung und insbesondere die Banken, brauchen eine Regelung, anhand derer man weiß: Wann kann ich denn da verweisen? Wie soll ich verweisen? Ich halte es für ganz wesentlich, dass wir da eventuell in eine andere Zusammenarbeit kommen. Deswegen ist es mir auch ein sehr großes Anliegen – ich sitze zufällig auch im Verbraucherbeirat –, dass man hier Regularien schafft, wie Leitlinien, und dass man das auch noch entsprechend ins KWG¹⁴ mit einbindet. Danke schön.

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Weinhold und Ihnen allen für Ihre umfangreichen Eingangsstatements! Wir kommen

¹³ Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände.

¹⁴ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9

des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist



dann zu den Fragebeiträgen der Abgeordneten.
Als Erster Sebastian Steinicke, bitte schön.

Abg. **Sebastian Steinicke** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Eine an Herrn Stein, das ist die erste Frage: Ziel der Richtlinie ist der Überschuldungsschutz und einhergehend die Ausweitung der KWP, also der Kreditwürdigkeitsprüfung, auf die unregulierten Kreditformen. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln von 2023¹⁵ und die EuGH-Rechtsprechung zum ‚Scoring‘¹⁶ besteht aber erhebliche Unsicherheit bei der Durchführung der KWP. Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Legislatur – wenn ich recht entsinne – darüber auch schon philosophiert und hat wohl auch schon entsprechende Vorschläge gemacht, die dann aber nicht mehr umgesetzt worden sind. Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, vor allen Dingen in dem Zusammenhang, dass jetzt eine erweiterte Kreditwürdigkeitsprüfung auch notwendig ist – in Teilen – und es trotzdem diese Rechtsunsicherheit gibt? Das wäre die Frage an Herrn Stein.

Die Frage an Frau Mulyk: Sie haben es in Ihrer Stellungnahme schon angerissen, aber ich will es noch einmal vertiefen. Das ganze Thema Erlaubnispflicht im Bereich der Gewerbeordnung für die Kreditvermittler bis hin zum Thema Sachkundenachweis und verpflichtende Stunden, die geleistet werden müssen. Dazu gibt es durchaus unterschiedliche Auffassungen, ob das von der Richtlinie überhaupt gedeckt ist oder eben nicht, oder ob nicht die Vorschriften, die wir schon haben in der Gewerbeordnung, ausreichend sind. Vor allen Dingen – was das ganze Thema Kreditvermittler angeht –, dass damit sogar Leute, die eigentlich nur auf das hinweisen, schon in die Kreditvermittlung hineinlaufen. Zu diesem ganzen Bereich Sachkundenachweis, Pflichtstunden, Kreditvermittler im Bereich der Gewerbeordnung würde ich von Ihnen gerne noch einmal eine Einschätzung zum Thema ‚Gold-Plating‘ / ‚richtlinienüberschießend‘ haben. Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann habe ich als Nächstes die Kollegin Willnat. Danach die Kollegin Heselhaus. Bitte schön, Frau Willnat.

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank. Vielen Dank auch an alle Sachverständigen! Meine Frage richtet sich an Herrn Weinhold. Herr Weinhold, Sie hatten ja zwecks Zahlungsschwierigkeiten und zur Verweisung der Schuldnerberatung etwas erzählt. Meine Frage: Welche Voraussetzungen sollten für die Verweisungspflichten der Kreditgeber aus Sicht der Schuldnerberatungsdienste gesetzlich definiert werden? Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann Frau Kollegin Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und Danke auch an alle Sachverständigen! Meine Fragen richten sich zunächst an Herrn Thevis und es dreht sich um den Rechnungskauf, der bei uns in Deutschland als Zahlungsmöglichkeit besonders beliebt ist und für den hier auch eine Ausnahme geschaffen wurde, sodass hier weder Warnhinweise noch eine Kreditwürdigkeitsprüfung notwendig sind. In dem Zusammenhang spielt auch die Definition des ‚Dritten‘ eine große Rolle. Insofern erst einmal die Frage: Unterscheiden sich Ihrer Meinung nach diesbezüglich konzerneigene Zahlungsdienstleister von Handelsplattformen wesentlich von externen Dienstleistern beziehungsweise wäre eine unterschiedliche Behandlung richtlinienkonform beziehungsweise gerechtfertigt? Und was spräche aus Ihrer Perspektive vielleicht auch für weitergehende Ausnahmen?

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann als nächstes Frau Ataoğlu.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Frage würde ich gerne an Sie, Frau Bartel, stellen: Sie sagten gerade schon in Ihrer Stellungnahme, dass Sie die einwöchige Wartefrist in § 7a Absatz 5 VVG für europarechtswidrig halten. Könnten Sie diese

¹⁵ OLG Köln, Urteil vom 10.04.2025 – I-15 U 249/24, nicht rechtskräftig.

¹⁶ Insbesondere EuGH Urteil vom 27.02.2025, Dun & Bradstreet Austria, C-203/22, ECLI:EU:C:2025:117; EuGH Urteil vom

07.12.2023, SCHUFA Holding (Scoring), C-634/21, ECLI:EU:C:2023:957.



Rechtsansicht noch einmal erläutern? Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann als nächstes der Kollege Schmidt.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Dr. Tiffe:

Zunächst zur Kreditwürdigkeitsprüfung und den vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf. Vielleicht können Sie da noch einmal Ihre Argumente darlegen, warum diese Regelung aus Ihrer Sicht unzureichend ist. Sie haben schon ein wenig erläutert, dass es insbesondere mit Dokumentationspflichten zu tun hat. Vielleicht können Sie auch konkret vorschlagen oder uns erklären, wo aus Ihrer Sicht Verbesserungsbedarf beziehungsweise -potenzial besteht, wie die Verbesserung also aussehen könnte.

Die zweite Frage auch hier zu dem Thema Wartefrist zwischen Abschluss Kreditvertrag und Restschuldversicherung: Sie hatten in Ihrer Stellungnahme – ähnlich wie der VZBV und auch wir in unserem Entschließungsantrag – gefordert, dass die aktuell bestehende Regelung so bleibt. Vielleicht können Sie das noch begründen, vielleicht auch aus Ihrer Perspektive aus der anwaltschaftlichen Praxis wie das konkret bei Ihnen im Berufsalltag in Erscheinung tritt.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann frage ich noch einmal, gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Kollege Möller.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Danke schön! Ich habe eine Frage an die Frau Sachverständige Mulyk und zwar betrifft das die Buy-Now-Pay-Later-Angebote und auch den Kauf auf Rechnung und die dort jetzt vorgeschriebene Kreditwürdigkeitsprüfung. Da stelle ich mir halt die Frage: Wie könnte so etwas adäquat und rechtssicher, also auch im Sinne der Verbraucherkreditrichtlinie, aussehen?

Vielleicht können Sie in dem Zusammenhang auch noch einmal auf das Spannungsfeld mit dem Datenschutz näher eingehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher dort eher rudimentär geprüft wurde – wenn überhaupt –, und somit eigentlich gar keine Notwendigkeit vorlag, jetzt aber – trotz eigentlich fehlender

Notwendigkeit – eine Einwilligung seitens des Kreditnehmers erforderlich ist und damit natürlich eigentlich auch bei einer Einwilligung Freiwilligkeit nicht wirklich gegeben ist, denn man kann ja nicht wirklich ausweichen. Das würde mich einmal interessieren, wie Sie das sehen. Danke!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): War das noch eine weitere Wortmeldung aus der AfD-Fraktion? Bitte.

Abg. **Thomas Fetsch** (AfD): Ich hätte eine kurze Nachfrage an Herrn Dr. Tiffe und zwar wegen der verbindlichen Wuchergrenze. Vielleicht können Sie da noch einmal kurz ausführen, vielleicht anhand eines Beispiels, wo und wie Sie die ausgestalten würden und wie die geregelt werden sollte. Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Und dann noch Herr Dr. Plum, bitte.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich würde gern zwei Fragen an Herrn Stein richten – die erste etwas globaler: Die Bundesregierung hat sich ja vorgenommen, in dieser Wahlperiode Richtlinien möglichst bürokratiearm umzusetzen. Ist das bei diesem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht gelungen oder gibt es Punkte, an denen der Gesetzentwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht oder wo er Gestaltungsspielräume, die die Richtlinie der Mitgliedstaaten belässt, nicht vollständig ausnutzt?

Zweite Frage: Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das Widerrufsmuster ersatzlos gestrichen wird. Das sorgt für Diskussionen, auch für eine gewisse Verunsicherung bei Verbrauchern wie Kreditgebern. Welche Risiken sehen Sie in der ersatzlosen Streichung dieses Widerrufsmusters für allgemeine Verbraucherdarlehen?

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann gehen wir jetzt zur Antwortrunde der Sachverständigen in umgekehrt alphabetischer Reihenfolge. Wir starten mit Herrn Weinhold, der eine Frage von der Kollegin Willnat hatte.

SV **Michael Weinhold**: Es geht um die Verweisungspflichten, die gesetzlich definiert werden können. Das ist natürlich schwierig, das ist klar. Es muss einen gewissen Spielraum geben.



Aber gleichwohl – aus meiner Sicht sehe ich nur die Lösung, dass man da vielleicht eine stärkere Verpflichtung auch überträgt an die zuständigen Ministerien und mit der BaFin solche Leitlinien entwickelt – was es in anderen Formen ja auch gibt – unter welchen Voraussetzungen eine Verweisungspflicht möglich ist.

Ich sehe sehr wohl, dass eine zu enge Definition Schwierigkeiten bringen wird. Aber es sind ja in der momentanen Form im Gesetz – zumindest bei § 497a BGB-neu – in der Begründung zwei Hinweise darauf, die dann einen entsprechenden Rahmen geben. Hier würde ich das aber entsprechend umdrehen, was ich schon deutlich gemacht habe. Das heißt, § 498a BGB-neu als zentrale Verweisungsmöglichkeit ansehen und als maximale dann eben die 90-Tagesfrist.

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank! Dann kommen wir zu Herrn Dr. Tiffe, der zwei Fragen vom Kollegen Schmidt und eine Frage aus der AfD-Fraktion hat. Bitte.

SV Dr. Achim Tiffe: Ich komme zu der ersten Frage – zur Kreditwürdigkeitsprüfung und wieso die Regelungen unzureichend sind:

Aus meiner Sicht ist es so, dass der Gesetzentwurf jetzt vorsieht – auch in der Begründung –, dass gerade bei Kleinstkrediten unter 1 000 Euro wohl nur auf die eigenen Angaben von den Verbrauchern vertraut werden kann und auf die Kredithistorie, also die Angaben, die das Unternehmen selbst hat. Und das bedeutet – ich will jetzt einmal hier so Kleinstkredite – ‚auxmoney‘ und so weiter – zeigen: Sie nehmen 200 Euro auf, zahlen die 200 Euro in zwei, drei Monaten zurück und haben dann eine gute Kredithistorie bei diesem Anbieter und kriegen dann den nächsten Kredit. Der wird aber gar nicht aus ihrem Einkommen gezahlt – das wurde ja gar nicht kontrolliert –, sondern der wird dann aus einem anderen Kreditkartenkredit bezahlt oder aus einem weiteren Kleinstkredit bezahlt.

Das heißt, die Leute, die haben dann fünf, sechs, sieben, acht Kleinstkredite, dann haben sie natürlich noch ihre Ratenkredite, dann haben sie vielleicht noch irgendwas geleast und dann haben sie noch einen Kreditkartenkredit, vielleicht auch mehrere, mit denen sie versuchen das aufzufangen. Das führt irgendwann zu einer

Überschuldung und gerade bei den jüngeren Menschen entsteht plötzlich eine Überschuldungsdynamik, die vorher nicht da war. Überschuldung ist meistens erst später, was wir sehen, also so mit 30 oder 40 da, wo sich das dann manifestiert.

Dementsprechend ist es wichtig, dass geregelt oder zumindest klargestellt wird, dass auch bei Kleinstkrediten nicht nur diese Angaben benutzt werden dürfen, sondern dass sie entweder wirklich Datenbanken abfragen müssen – die Möglichkeit besteht ja auch, dass alle Datenbanken nützen müssen –, oder – es geht ja auch anders –, dass sie sich dann eben beim Girokonto die Einnahmen und Ausgaben zeigen lassen. Aber das muss irgendwo stehen! Weil man da sieht, was jemand pro Monat wirklich ausgibt, wenn darüber Einnahmen und Ausgaben fließen. Da sieht man auch, wenn jemand 500 Euro mehr ausgibt, als er eigentlich hat oder die Miete nicht mehr bezahlen kann oder Lastschriften platzen. Es muss irgendwo geregelt werden, dass darauf zurückgegriffen werden muss. Das ist auch nicht schwierig, auch bei Kleinstkrediten. Da wird sowieso viel abgefragt und dann kann man das auch festlegen. Ja, das ist das Problem.

Das Zweite ist Dokumentation: Hier ist es so – wir haben immer wieder Verfahren, wo wir sagen: ‚Die Kreditwürdigkeitsprüfung war fehlerhaft.‘ und die Anbieter, die Kreditinstitute sagen dann immer: ‚Nein, das ist alles richtig.‘, aber geben keine Informationen heraus. Das muss so geregelt sein, dass ein Verbraucher einen Anspruch hat – und zwar in jedem Fall –, dass er die Herausgabe dieser Dokumentation verlangen kann. Weil sonst die verantwortliche Kreditvergabe im Endeffekt ins Leere läuft.

Zu der zweiten Frage von Herrn Schmidt zu den Wartefristen bei der Restschuldversicherung: wieso das so bleiben soll und was ist die Praxis? Die Praxis ist so: Wir haben auch früher Tests gemacht, wo ich noch in einem anderen Zusammenhang gearbeitet habe. Der Neukunde, der wird natürlich immer gefragt, ob das freiwillig ist. Aber wenn Sie die fünfte, sechste, siebte, achte Umschuldung haben, wenn die Lastschriften platzen, wenn Sie tief im Dispo sind und der Bankmitarbeiter ruft Sie an und Sie sollen zur Bank kommen und Sie kriegen dann einen Kreditvertrag auf den Tisch gelegt und das



ist die Lösung. Entweder unterschreiben Sie den oder Sie können die Miete nicht bezahlen. Dann unterschreiben Sie das einfach. Und da ist eben die Restschuldversicherung drin, von 22 000 Euro. Niemand kauft beim ersten Kreditabschluss eine Restschuldversicherung für 22 000 Euro. Das hat eine Vorgeschichte. Das ist ja auch der vierte, fünfte Kredit, den ich vorgelegt habe. Das ist ja ein realer Kredit. Und das ist das eigentliche Problem. Deshalb müssen diese Verbraucher geschützt werden. Für mich ist das Ausbeutung in dieser Dimension – von diesen Verbrauchern – und nur, weil sie mitverkauft werden. Und dafür ist dieser § 7a Absatz 5 VVG da. Und anders wird er nicht geschützt, weil die Aufsichtsbehörde nicht eingeschritten ist, obwohl sie weiß, wie hoch die Kosten sind. In der Geldanlage würde man solche Läden sofort schließen – innerhalb von 24 Stunden. Bei der Restschuldversicherung ist nichts passiert. Obwohl die Skandale ja in Großbritannien sichtbar sind.

Und jetzt zur letzten Frage mit der Wucher-Grenze. Ja, wie kann das geregelt werden? Ich habe das Beispiel bei mir in der Stellungnahme hinten in der Anlage gegeben – auch mit einer Übersetzung –, wie das in Frankreich passiert: Die Nationalbank veröffentlicht alle drei Monate die Zinssätze – das sind fünf, sechs Zinssätze – und sagt auf der einen Seite, was ist der Marktzins und was ist die Wucher-Grenze für die nächsten drei Monate. Das ist relativ einfach zu machen, das zu veröffentlichen. Das könnte die Deutsche Bundesbank machen hier in Deutschland. Dann wäre sofort klar erkennbar: Was ist die Wucher-Grenze? Was darf man nicht überschreiten? – auch für die Anbieterseite. Es handelt sich hier um die Höchstgrenze. Das ist sozusagen der Damm, wo man sagt: ‚Weiter darf man nicht gehen!‘. Darunter ist die Bank, das Kreditinstitut, frei, einen höheren oder niedrigeren Zinssatz zu nehmen. Es geht um diese absolute Grenze bei Wucher. Wie kann das ausgestaltet werden? Ganz wichtig ist es – ich habe ein paar Urteile zitiert, aktuelle Rechtsprechung in der Stellungnahme –, dass klar ist, dass bei unbesicherten Verbraucherkrediten, eine Wucher-Grenze gilt also wir nicht für Kreditkarten-Kredite 15 Prozent haben, für den Ratenkredit acht Prozent und für Überziehungskredite vielleicht 19 Prozent, sodass wir dann sagen, dann kann man auch 30 Prozent

nehmen. Sondern das sind alles unbesicherte Kredite. Und da sollte man eben darauf achten, dass man hier eine Grenze hat, nach den Zeitreihen der Deutschen Bundesbank. Daran kann man anknüpfen. Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Tiffe. Dann als Nächstes Herr Thevis mit zwei Fragen von Frau Heselhaus.

SV Jakob Thevis: Danke schön! Vielen Dank, Frau Heselhaus, für die Fragen!

Es ist tatsächlich so, dass für den Rechnungsbau eine Ausnahme gemacht wurde in der Richtlinie. Das begrüßen wir auch, weil wir das eine tolle Form finden. Es ist eine datenarme und eine sichere Bezahlmethode und sie vermeidet Liquiditätsengpässe bei den Verbrauchern.

Jetzt ist es auch so, dass diese Ausnahme wohl vor allem für Deutschland und Österreich gemacht wurde. Im europäischen Verbraucherschutz haben wir immer mit den anderen EU-Staaten Kontakt und der Kauf auf Rechnung ist eine ziemlich deutsche Geschichte. Im deutschsprachigen Raum kennt man das. In Frankreich oder in anderen Ländern ist das eher ungewohnt.

Grundsätzlich ist es sehr gut, dass diese Ausnahme geschaffen wurde, wahrscheinlich eben für Deutschland. Da müssen auch die Verbraucher, wenn sie einen Widerruf erteilen, ihrem Geld nicht hinterherrennen. Sie können bequem zehn Artikel kaufen und nur zwei behalten, die anderen wieder zurückschicken und zahlen nur zwei. Das ist eine super Sache. Und es ist auch gut, dass es das gibt.

Diese Ausnahmen gibt es vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, aber es gibt sie auch für größere Unternehmen. Dort sind die Ausnahmen enger gefasst, aber die Ausnahmen gelten auch für größere Unternehmen. Die Zahlung muss dann innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Und es darf auch kein Dritter den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher erwerben. Das ist der Rechnungsbau, wie man es sich vorstellt: Das heißt, der Händler hat eine Vertragsbeziehung zu seinem Kunden. Der kennt im Idealfall seinen Kunden und weiß: wenn ich dem jetzt einen Vertrauensvorschuss leiste, dann bin ich mir sicher, dass ich das Geld erhalten werde und dass



alles harmonisch abläuft. Das ist der klassische Kauf auf Rechnung, wie wir ihn kennen, wie wir ihn uns wünschen. Der wurde natürlich im Laufe der Zeit ein bisschen abgeändert. Das sehen wir auch. Und wir sehen auch die Probleme, die damit mit einherkommen.

Dann kommen wir zu dieser Problematik des ‚Dritten‘. Und da sehen wir das so, dass es gut ist, dass der Dritte ausgeschlossen wurde, weil der Dritte auch immer wieder Probleme mit sich bringt. Der Dritte bringt Probleme mit sich, weil der Verbraucher zum einen nicht mehr genau weiß, wer denn jetzt gerade sein Vertragspartner ist. Diese Transparenz wird da ein bisschen schwammig. Wir haben viele Fälle – auch bei der Arbeit –, wo wir dann sehen: ‚Okay, der Kunde weiß gar nichts mehr‘: Er erstattet an den Händler. Der Händler hat es aber nicht kommuniziert. Dann ist irgendwann ein Inkassounternehmen mit drin und das Inkassounternehmen erhebt Wahnsinnsgebühren. Und dann wird eine ganz kleine Rechnung von 20 Euro plötzlich sehr, sehr teuer.

Ob sich das jetzt ändert, weil dieser Dritte in der Konzernzugehörigkeit mit drin ist? Angenommen, wir haben eine große Händlergruppe und diese Händlergruppe hat auch noch einen Zahlungsdienstleister mit in der Konzerngruppe drin, dann macht das für den Verbraucher nach außen erst einmal keinen großen Unterschied. Im Innenverhältnis ja, durchaus: Da können konzerneigene Zahlungsdienstleister Möglichkeiten einer günstigeren Vergütungsvereinbarung haben. Das ist alles möglich. Wir haben allerdings auch gesehen, dass nach dem Urteil vom BGH jetzt im Februar¹⁷ diese Vergütungshöhen nach dem RVG¹⁸ entsprechend nach außen an den Verbraucher gegeben werden können. Das heißt im Endeffekt: Dieser Vorteil, der in dieser konzerneigenen Zahlungs- / Forderungsgesellschaft liegt, dass man eine günstige Vergütungsvereinbarung trifft, die tritt nach außen nicht für den Verbraucher auf, weil

der am Ende dann doch eine Inkassodienstleistung nach RVG zu bezahlen hat.

Was wir auch beobachten, ist, dass dann oft gesagt wird: ‚Ja, aber da gibt es ja Händler, die dann besonders freundlich werden und dann netter zu den Verbrauchern sind als jetzt vielleicht ein Inkassounternehmen direkt.‘ Aber dazu wollen wir nur kurz sagen: Es ist nicht Aufgabe von Händlern, Verbraucherschutz zu machen, sondern das ist Aufgabe des Volkssouveräns.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Thevis. Dann als nächstes Herr Stein mit zwei Fragen von Herrn Dr. Plum und einer von Herrn Steineke.

SV Dirk Stein: Ja, dann fange ich mit der Frage von Herrn Steineke zum Datenschutz gerne an: Die Rechtsprechung des EuGH zum Scoring¹⁹ und des OLG Köln zur Löschung erledigter Zahlungsstörungen²⁰ sorgt tatsächlich für Unsicherheit in der Branche. Die, ich sage mal, aktuelle Auslegung des Datenschutzrechts erschwert die Nutzung von Auskunftedaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung. Das ist in der Tat so. Es hat lange Jahre ganz andere Rechtsprechung gegeben. Das OLG Köln hat jetzt erstmalig von der sofortigen Löschung gesprochen beziehungsweise sie gefordert. Insofern würden wir gern die Gesetzesinitiative aus der letzten Legislatur wieder aufgreifen. Da ist so eine kleine Bundesdatenschutzgesetz-Novelle vorgeschlagen worden und da sollte das aufgenommen werden. Der Entwurf liegt vor und bietet eine gute Grundlage. Unser Wunsch wäre, das wieder aufzunehmen und dann die Verwendung von Score-Werten rechtssicher darin festzulegen.

Nochmal zum OLG Köln, das eine sofortige Löschung erledigter Zahlungsstörungen verlangt: Das ist jenseits der üblichen Praxis und auch der Regeln, die wir zusammen mit den Datenschützern und den Datenschutzaufsichtsbehörden aufgestellt haben. Das ist ein sehr relevantes Datum, diese Zahlungsstörungen. Insofern sollte

¹⁷ Urteil des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19. Februar 2025 – VIII ZR 138/23.

¹⁸ Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist

¹⁹ Insbesondere EuGH Urteil vom 27.02.2025, Dun & Bradstreet Austria, C-203/22, ECLI:EU:C:2025:117; EuGH Urteil vom 07.12.2023, SCHUFA Holding (Scoring), C-634/21, ECLI:EU:C:2023:957.

²⁰ Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 10.04.2025 – I-15 U 249/24, nicht rechtskräftig.



das bei Bonitätsprüfungen auf jeden Fall erhalten bleiben. Der Wegfall wäre sehr bedeutsam und ist auch statistisch relevant, wenn man die Ausfälle analysiert. Diese drei Jahre, die es bisher gibt, – diese definierte Zeitspanne –, sollte bitte unbedingt beibehalten werden.

Unser Maßnahmenvorschlag wäre einmal die Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes, um das Scoring auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen und die Speicherfrist möglicherweise gesetzlich zu verankern. Oder – was noch eine andere Möglichkeit wäre – so wie wir an sich bisher verfahren sind, dass diese Regeln, die wir mit den Datenschützern aufgestellt haben – das sind sogenannte ‚Codes of Conduct‘ –, dass wir die vielleicht zu genehmigten Verhaltensregeln aufwerten, und damit Rechtssicherheit für die Institute besteht, welche Daten sie nehmen dürfen und auch für die Auskunftfeien. Das zum Datenschutz.

Die zweite Frage war zum Bürokratieabbau. Ich hatte schon in einem Eingangsstatement die zwei Ausnahmemöglichkeiten angesprochen, die die EU-Richtlinie bietet: Einmal die Kreditkarte aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Das zweite Beispiel war die Kreditwürdigkeitsprüfung bei den geduldeten Überziehungen. Gerade bei den Kreditkarten, die in Deutschland eine Besonderheit sind, indem sie innerhalb von vier Wochen vollständig zurückgezahlt werden und zinsfrei sind – das ist ganz anders als im angelsächsischen Raum, wo das mit revolvingierenden Krediten verbunden ist, die verzinst werden – die funktionieren seit Jahrzehnten. Es gibt keine Beschwerden, auch nicht bei den Ombudsmann-Verfahren, auch nicht bei der BaFin. Insofern sehen wir an sich keinen Anlass, an der bestehenden Praxis irgendetwas zu ändern und da Kapitaldienst-rechnungen und vorvertragliche Informationen einzuführen wie bei Ratenkrediten oder sehr langlaufenden Baufinanzierungen. Das ist einfach nur Verwaltungsaufwand, bringt aber nichts, weil es einfach keine Zahlungsstörung gibt, es gibt keine Probleme. Es wird jetzt schon geprüft: Wie hoch soll das Limit für die Kreditkarte sein? Der Kunde hält das Limit ein. Nach spätestens vier Wochen ist der Betrag vollständig beglichen. Insofern lassen Sie es uns einfach so lassen, wie es ist. Wenn es kein Problem gibt, sehen wir

ehrlich gesagt nicht den Sinn für eine Änderung. Praxis sollte da vor Rechtsdogmatik gehen.

Das Gleiche – oder vielleicht noch in stärkerer Form – gilt für die geduldete Überziehung. Da geht es ja so weit: Wenn der Kunde jetzt bei der Kontoeröffnung gefragt werden muss: ‚Möchtest Du eine geduldete Überziehung? Ja, nein? Wenn ja, in welcher Höhe?‘ und die dann nicht überschritten werden darf, kann man häufig bei der Kontoeröffnung – bei dem Beginn der Kontobeziehung – gar nicht sagen, welche Beträge Sinn machen. Abgesehen davon, dass sich natürlich die Einkommens- und Vermögenssituation des Kunden im Laufe der Zeit – bis einmal eine geduldete Überziehung in Anspruch genommen werden sollte – natürlich wesentlich ändern kann. Das ist einfach nicht praxisgerecht und würde im Extremfall so weit gehen, dass die Institute eben sagen, dann lassen wir das mit der geduldeten Überziehung und machen von vornherein nur Dispos. Dann hat aber der Kunde im Sonderfall, wenn einmal der Dispo ausgeschöpft oder kein Dispo vorhanden ist, und die Miete, Strom, Wasser oder was auch immer kommt, das Problem, dass die Lastschrift zurückgeht und dem Kunden da große Probleme entstehen können. Auch da bitte ich, Pragmatismus vor, ich sage einmal, Rechtsdogmatik zu setzen und die Ausnahmemöglichkeit zu ziehen. Wir haben schon genug Bürokratie und an sich wollen wir eins-zu-eins umsetzen und nicht noch zusätzlich Bürokratie aufbauen. Insofern wären das meine beiden Beispiele, wo man Bürokratie reduzieren könnte oder gar nicht erst aufkommen lässt.

Die dritte Frage war zu den Widerrufsmustern. Das ist auch ein Problem! Natürlich ist ein Widerrufsmuster eine Orientierungshilfe – sowohl für den Verbraucher als auch für Kreditinstitute. Wenn es jetzt unterschiedliche Widerrufsinformationen gibt – von Institut zu Institut –, dann ist das natürlich intransparent für den Kunden, wenn jede Bank eine andere Widerrufsinformation hat, und reduziert auch das Vertrauen, sage ich einmal, in das Gewerbe, in die Branche oder überhaupt in den Kredit. Das ist nicht nötig. So ein Mustertext wäre sehr hilfreich. Zumal – wenn jeder seine eigenen erstellt – auch das natürlich das Risiko von fehlerhaften Widerrufsinformationen erhöht. Das führt dann in



der Folge zu höheren Rechtsstreitigkeiten. Die Gerichte sind belastet. Die Institute sind belastet. Das EU-Recht oder die EU-Verbraucherkreditrichtlinie sieht auch gar nicht ausdrücklich vor, dass diese Widerrufsmuster wegfallen müssen. Es besteht also gar keine Notwendigkeit. Was noch ein weiteres Argument ist: Im Bereich Immobiliarkredite besteht weiterhin ein Widerrufsmuster. Warum nicht auch bei Ratenkrediten? Danke!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Stein! Dann kommen wir als nächstes zu Frau Mulyk mit einer Frage von Herrn Steineke und einer Frage aus der AfD-Fraktion, Herrn Möller.

SVe **Alien Mulyk**: Die Frage zu den Kreditvermittlern: Hier sehen wir, dass der deutsche Umsetzungsentwurf über die Definition eigentlich hinausgeht, die die Richtlinie vorsieht, weil sie den Begriff der ‚Vergütung‘ sehr weit auslegt. Die Richtlinie selbst – in Artikel 3 Absatz 12 – verweist dabei ausdrücklich auf geldwerte oder vertraglich vereinbarte finanzielle Gegenleistungen, wohingegen der deutsche Entwurf jegliche Formen des wirtschaftlichen Vorteils schon darunter fasst. Damit wird der Anwendungsbereich sehr unklar. Man geht über die harmonisierte Richtlinie hinaus. Es ist ‚Gold-Plating‘ und führt dann auch dazu, dass sehr viel Unsicherheit darüber besteht, wie es auszulegen, wie es zu verstehen ist, und wer darunterfällt. Das führt natürlich bei den betroffenen Akteuren zu regulatorischer und bürokratischer Belastung.

Zu der Frage nach der Kreditwürdigkeitsprüfung: Da ist es so, dass Händler überhaupt kein Interesse daran haben, dass Forderungen ausfallen. Auch heute schon, beim Kauf auf Rechnung, führen sie deshalb angemessene Überprüfungen der Kundenhistorie und der Bonität durch. Zum Teil werden dafür auch negative Zahlungsinformationen von Auskunftsteilen miteingebunden. Wenn jetzt der Kauf auf Rechnung als Kredit behandelt wird und dadurch eine Kreditwürdigkeitsprüfung anfällt, ist es sehr wichtig, dass das in einem verhältnismäßigen Rahmen passiert. Sonst fänden

es auch tatsächlich 86 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher, die wir gefragt haben, unangemessen. Das betrifft natürlich vor allem auch geringfügige Forderungen. Aber deswegen begrüßen wir auch so sehr, dass die Bundesregierung hier auf Verhältnismäßigkeit setzt und einen risikobasierten Ansatz gewählt hat, und so die Prüfung in abgestufter Form – je nach Art und Umfang der Transaktion – stattfinden kann. Das entspricht auch dem Interesse der Datensparsamkeit, sodass die Erhebung der personenbezogenen Daten, die anfällt, auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden kann.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann kommen wir als nächstes und als letztes in der Antwortrunde zu Frau Bartel mit einer Frage von Frau Ataoğlu.

SVe **Karin Bartel**: Herzlichen Dank! Da ging es noch einmal um eine Erläuterung, warum wir die Wartefrist für europarechtswidrig halten bei der Restschuldversicherung. Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie sagt, die Mitgliedstaaten erlauben Bündelgeschäfte, untersagen jedoch Koppelungsgeschäfte. Ich bin hier im Bereich der Bündelgeschäfte. Bündelgeschäfte sind nach der Richtlinie – nach der deutschen Übersetzung – solche, die in einem Paket abgeschlossen werden. Das heißt für uns ganz klar: zeitgleich. Das ist ein Paket. Wem das nicht reicht an Deutlichkeit, mag in die französische Fassung gucken. Da heißt es ‚zur gleichen Zeit‘. Europarechtlich ist es so, dass immer die deutlichste Sprachfassung den Vorrang hat.

Soweit Artikel 14 Absatz 5 dann von einer ‚Wartefrist‘ spricht, gilt das offensichtlich nur für die eigentlich verbotenen Koppelungsgeschäfte, die nur im Ausnahmefall erlaubt, aber grundsätzlich untersagt sind. Deswegen meinen wir, dass aus Artikel 14 Absatz 1 ganz klar folgt, dass die Wartefrist hier europarechtswidrig ist.

Aus der IDD-Richtlinie²¹ folgt auch nichts anderes, weil sie einfach eine ältere Richtlinie ist und diese Richtlinie zeitlich vorgeht. Hinzu kommt, dass im Rahmen des Trilogs über die

²¹ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung).



Richtlinie diese Frage diskutiert worden ist. Da gab es einen Vorschlag für eine siebentägige Wartefrist auch bei Bündelgeschäften. Die ist dann im Trilog nicht gekommen – die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament wollten das nicht. Außerdem war vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten das nur erlauben können, aber dann war in der letzten Diskussion ganz klar, dass sie es erlauben müssen.

Selbst wenn man dem nicht folgt und sagt: ‚Es ist nicht europarechtswidrig!‘, dann bleibt der Wertungswiderspruch zu den nicht erlaubten Kopplungsgeschäften. Wenn die im Ausnahmefall erlaubt werden, dann kann der Kunde ausdrücklich – auf seinen Wunsch – den Vertrag, die Restschuldversicherung, sofort abschließen. Das ist auch im Sinne des Kunden, denn – wir haben das überprüft – wir haben jedes Jahr 400 Versicherungsfälle in der ersten Woche nach Abschluss einer Restschuldversicherung.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank Ihnen für die Antworten! Wir steigen ein in die zweite Fragerunde. Da hatte sich als erster gemeldet der Kollege Schmidt von den Grünen.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ging schnell! Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Tatsächlich habe ich zwei Fragen an Herrn Müller von der Verbraucherzentrale Bundesverband:

Einmal würde mich das Thema der geplanten Abschaffung des Schriftformerfordernisses interessieren. Sie haben da kritisiert, dass dadurch der Übereilungsschutz entsprechend entfallen würde und der Identitätsbetrug bei der Kreditvergabe erleichtert werden würde. Können Sie das vielleicht noch ein bisschen ausführen? Herr Stein hatte da als Argument für das Ausreichen der Textform auch genannt, dass ja die 14-tägige Widerrufsmöglichkeit besteht. Wäre das dann aus Ihrer Sicht ausreichend?

Die zweite Frage geht auch noch einmal zum Thema Restschuldversicherung. Das wurde gerade auch von Frau Bartel angesprochen und geht in die Richtung des Bundesratsvorschlages zu sagen: ‚Wenn denn der Kunde, der Verbraucher, das ausdrücklich wünscht, dann könnte freiwillig auf die Wartefrist für die Restschuldversicherung verzichtet werden.‘ Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Kollege Schmidt! Als Nächste hat sich Frau Heselhaus gemeldet.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender! Ich habe zunächst auch eine Frage an Herrn Müller vom VZBV. Wir haben es nun auch schon in der Erläuterung gehört: Kleinkredite sowie Buy-Now-Pay-Later-Modelle sollen ins Darlehensrecht einbezogen werden, sodass eine Kreditwürdigkeitsprüfung zukünftig verpflichtend sein soll. Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit? Ist es aus Ihrer Sicht tatsächlich passend oder gibt es da Schwierigkeiten und wird das dem Anspruch des Verbraucherschutzes an der Stelle nicht gerecht?

Außerdem noch eine Frage an Herrn Thevis: Im Hinblick auf Ausnahmen, wie beispielsweise den Rechnungsbau, werden auch Stimmen laut, dass beispielsweise sogenannte Charge-Karten, die wir hier gerne Kreditkarten nennen, ebenfalls ausgenommen werden sollen. Da würde mich an dieser Stelle einfach interessieren, wie Sie das im Hinblick auf den Verbraucherschutz sehen. Gibt es da Schwierigkeiten, oder sehen Sie tatsächlich an der Stelle die Notwendigkeit?

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann hat als nächstes Frau Kollegin Willnat das Wort – bitte schön!

Abg. **Christin Willnat** (Die Linke): Vielen Dank! Wie ich feststelle, ist das Thema Schriftformerfordernis hier auch ein sehr spannendes Thema. Es ist zwischen Text- und Schriftform immer wieder mal präsent. Meine Frage knüpft an die Frage von Herrn Schmidt an und richtet sich an Herrn Weinhold: Das Schriftformerfordernis für den Abschluss der Verträge soll dem Übereilungs- und auch – aus meiner Sicht – Übervorteilungsschutz dienen. Herr Weinhold, ist aus Ihrer Sicht das Schriftformerfordernis zur effektiven Durchsetzung der Verbraucherschutzrechte beizubehalten? Vielen Dank!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Steineke!

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Frau Bartel: Sie haben das Thema auch kurz angerissen. Ich will es aber



noch einmal aufgreifen. Es geht um das Recht auf Vergessen bezüglich der onkologischen Erkrankung. Vielleicht noch eine Erweiterung, weil wir das Thema auch bei den Summengrenzen haben. Das haben Sie angesprochen. Auch da sieht die Richtlinie, ich glaube, 100 000 Euro vor. Das haben wir nicht gezogen, wenn ich das jetzt richtig sehe. Das wäre dann überschießend umgesetzt, wenn ich das so richtig verstehe. Da würde mich schon die Einschätzung des GdV²² zu diesem Sachverhalt interessieren.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Dann schaue ich noch einmal in die Runde. Es gibt keine Wortmeldungen. Dann würde ich die zweite Fragerunde schließen. Wir beginnen mit der Antwortrunde vorne im Alphabet bei Frau Bartel. Bitte schön!

SVe **Karen Bartel**: Das ‚Recht auf Vergessenwerden‘ ist ein wichtiges Thema für uns, weil hier erstmalig der Versicherungszugang vom Risiko entkoppelt wird. Deswegen ist für uns auch die Frist von 15 Jahren sehr wichtig, die hier für das Vergessenwerden eingezogen werden soll. Damit wird die Richtlinie aus unserer Sicht zu Recht ausgeschöpft. Warum? Diese Frist soll einheitlich für jede Krebsart gelten und die Heilungsdauer und die Folgen einer Krebserkrankung sind sehr unterschiedlich – je nach Krebsart, je nach Behandlung, je nach Alter des Patienten. Weil hier eine einheitliche Frist eingezogen werden soll, ist es wichtig, dass hier eine Frist eingeführt wird, die sowohl den bestehenden Risiken hinreichend Rechnung trägt, als auch Rechnung trägt, dass das Risiko, wieder zu erkranken, abnimmt. Ansonsten ist das Ganze irgendwann nicht mehr versicherbar, denn wir müssen risikogerecht tarifieren – das ist klar! Dazu sind wir auch aufsichtsrechtlich verpflichtet.

Da schließt sich dann auch das Thema mit der Summengrenze an. In der Tat: Grundsätzlich gilt die Richtlinie nicht bei Kreditsummen ab der Grenze von 100 000 Euro. Man kann als nationaler Gesetzgeber da zwar herausoptieren, aber wir meinen nicht, dass man hier herausoptieren sollte. Das ist auch wieder eine Frage, dass wir das eben entsprechend

risikogerecht tarifieren können. Deswegen halten wir es auch hier für wichtig, diese Grenze auch in Deutschland einzuziehen.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann als nächstes Herr Müller mit drei Fragen.

SV **Johannes Müller**: Vielen Dank! Als erstes zu der Frage, warum für den VZBV die Beibehaltung der Schriftform so wichtig ist: Der große Unterschied zwischen der Schriftform und der Textform ist eben die viel höhere Beweisfunktion der Schriftform, die nachweisen kann, wer diesen Vertrag wirklich unterschrieben hat. Wir haben als VZBV beobachtet, dass es zu vermehrten Betrugsfällen im Kreditbereich kommt. Gerade bei Online-Krediten steigen die Zahlen der untergeschobenen Verträge. Betrüger müssen heutzutage immer noch das Hindernis der Unterschrift überwinden. Dafür zum Beispiel kontaktieren sie Verbraucher per Social Media, stellen eine sehr gewinnbringende Geldanlage in Aussicht und überreden die Verbraucher dann zur Unterschrift. Das läuft digital über ein Video-Ident-Verfahren. Das heißt, ich rede mit jemandem im Callcenter, halte meinen Ausweis in die Kamera und dann gebe ich die Vertragserklärung ab. Dann kommt das Geld bei den Verbrauchern auf dem Konto an. Die Betrüger kontaktieren wieder die Verbraucher und sagen, das Geld muss jetzt überwiesen werden, um ein Konto zu eröffnen, um Kapital freizugeben oder einen Gewinn zu erhalten. Verbraucher werden also manipuliert, diese Hürde schon zu übersteigen. Wenn die jetzt noch fällt, befürchten wir, dass Betrug im Kreditbereich noch viel stärker ansteigt.

Zu der Frage, warum die Widerrufsmöglichkeit in dem Fall keine Hilfe ist: Wenn Verbraucher auf diesen Betrug hereinfliegen und das Geld überweisen, können sie den Kredit nicht mehr widerrufen, weil das Geld weg ist, und die Betrüger überweisen das auch nicht zurück. Außerdem ist es im Verbraucheralltag nun einmal so, dass ein Widerruf eine aktive Handlung ist. Das ist noch einmal ein ganz anderes Level, wie ich aktiv werden muss. Wenn ich zum Beispiel bei der Textform ein Kästchen anklicke, um den Kredit abzuschließen, muss ich dagegen beim

²² Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.



Widerruf eine E-Mail schreiben, ich muss den Kredit zurücküberweisen, ich muss das Produkt zurückgeben, was ich damit gekauft habe. Es ist einfach eine sehr, sehr hohe Hürde, die im modernen Verbraucheralltag keine wirkliche Abhilfe schafft. Die Argumente zum Übereilungsschutz wurden schon vorgetragen.

Zu der Frage der Restschuldversicherung: Ich möchte einmal voranstellen, dass aus unserer Sicht die EU-Kommission und das BMJV die richtigen Institutionen sind, die Frage zu klären, ob das EU-rechtskonform ist. Und von dieser Seite sind bisher keine Zweifel daran gekommen. Wenn wir – ganz praktisch – uns auch angucken, wie die Richtlinie geschrieben ist, dann sind Bündelungsgeschäfte erlaubt, Koppelungsgeschäfte verboten. Erwägungsgrund (13) sagt ganz klar: Da wo die Richtlinie keine Bestimmungen trifft, haben die Nationalstaaten die Möglichkeit, Vorschriften zu setzen. Die Richtlinie regelt die Vergabe von verpflichtenden Restschuldversicherungen im Genauen. Die Vergabe von freiwilligen Restschuldversicherungen als Bündelungsgeschäft wird im Genauen nicht reguliert. Da sehen wir dann die Berechtigung für den nationalen Gesetzgeber, aktiv zu werden. Ich möchte auch noch zur Restschuldversicherung sagen, dass das Argument, dass dann eine einwöchige Schutzlücke auftritt, so nicht gelten kann, da wir in den Verträgen sehen, dass verschiedene Klauseln festgeschrieben sind, die Karennzeiten für die Leistung vorsehen. Also zum Beispiel eine sechswöchige Karennzeit im Krankheitsfall oder eine dreimonatige Karennzeit im Todesfall. In den Verträgen, die wir aktuell sehen, besteht diese Schutzlücke schon in den Verträgen und wird nicht durch die ‚Cooling-off‘-Periode ausgelöst. Auch vor dem Hintergrund dieser vielen Ausschlussklauseln wundert es uns nicht, dass die BaFin in der letzten Untersuchung festgestellt hat, dass nur in drei Prozent der Verträge der Leistungsfall wirklich eintritt.

Dann zu der Frage, ob der freiwillige Verzicht eine Möglichkeit ist: Da sagen wir ganz klar: ‚Nein!‘. Das Problem ist: Wir haben jetzt schon die Freiwilligkeit unter Druck im eigentlichen Abschluss. Die Bestätigung oder der Verzicht, diese Wartefrist einzuhalten, würde unter dem gleichen Druck stehen, der jetzt schon auf dem

normalen Abschluss liegt. Also auch da könnte der Vertrieb die Freiwilligkeit unterminieren und dann wären wir mit dieser Verzichtsmöglichkeit genau da, wo wir auch ohne ‚Cooling-off‘-Periode stehen würden.

Dann noch zu der dritten Frage zur Verhältnismäßigkeit bei Buy-Now-Pay-Later-Kredit: Erstmal ist diese Verhältnismäßigkeit im § 505b BGB-neu aus der Richtlinie festgeschrieben, maximal harmonisiert. Das heißt, da kann eigentlich gar nichts geändert werden. Wir sehen da den Spielraum, zu sagen, es muss in der Gesetzesbegründung klar festgeschrieben werden, wann ein Kredit ein hohes Risiko für den Verbraucher beinhaltet. Buy-Now-Pay-Later-Kredite haben ein hohes Risiko, weil sie eben strukturell unterschätzt werden, weil sie nur diese kleinen Beträge haben. Sie häufen sich aber sehr schnell zu einem großen Kredit an, der dann durch die Verzugskosten hohe Belastungen ausübt. Ein Beispiel aus der Schuldnerberatung Tübingen habe ich mitgebracht: Da war ein 23-jähriger Verbraucher, der in Ausbildung war mit geringem Einkommen, der innerhalb von einem Monat 31-mal Buy-Now-Pay-Later-Kredite abgeschlossen hat, und inklusive Verzugs- und Gerichtskosten auf eine Summe von 2 300 Euro gekommen ist, die ihn überfordert hat, die er nicht zurückzahlen kann. Das klingt erst einmal wie nicht viel Geld. Wenn ich aber nur 500 Euro Ausbildungsgehalt bekomme, kann das existenzbedrohend sein. Deswegen sollte hier in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass vor der Vergabe von Buy-Now-Pay-Later-Krediten mindestens die regelmäßigen Ausgaben und die finanziellen Verpflichtungen geprüft werden müssen. Wenn die offenen finanziellen Verpflichtungen nicht geprüft werden, kann kein Kreditgeber von Buy-Now-Pay-Later-Krediten feststellen, ob mit dem nächsten Kredit die finanzielle Überforderung droht. Dann würde also auch die Einbeziehung in den Anwendungsbereich und die Anwendung der Kreditwürdigkeitsprüfung keine Verbesserung zum Status quo bringen. Danke schön!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Müller! Dann kommen wir zu Herrn Thevis, der eine Frage von Frau Heselhaus bekommen hat.



SV Jakob Thevis: Vielen Dank! Die Frage dreht sich um die Charge-Karten, die wir eigentlich auch als Kreditkarten kennen, und was da die Vor- und Nachteile sind. Es ist grundsätzlich so, dass die Richtlinie das offengelassen hat. Sie hat gesagt: Die Mitgliedstaaten können diesen Anwendungsbereich auf Kreditkarten ausweiten oder eben nicht und hat dann da gewisse Kriterien genannt: Eine Voraussetzung ist, dass diese Kreditkarte nur geringe Gebühren aufweist. Jetzt weiß kein Mensch, was genau ‚geringe Gebühren‘ sind. Es gibt manche Kreditkarten, die sind kostenlos. Meine kostet 2,49 Euro im Monat. Ist das gering, ist das nicht gering? Es ist ein bisschen unklar. Jetzt ist es so, dass in dem Gesetzentwurf einfach gesagt wurde: ‚Dann lassen wir das aus und machen von dieser Ausnahme nicht Gebrauch!‘.

Jetzt kurz zu den Contras: Diese Charge-Karte hat kein hohes Risiko. Sie kann monatlich abgerechnet und nicht überzogen werden, von daher ist das kein großes Risiko für Verbraucher. Das hat auch die EU-Kommission gesehen und hat im Erwägungsgrund (18) geschrieben, dass sie Haushalten helfen kann, diesen ganzen Monat durchzustrukturieren und ihr Budget zu berechnen. Deswegen wurde auch diese Ausnahmemöglichkeit geschaffen. Jetzt ist es so, dass man aus rechtlicher Sicht immer sagt, Rechtssicherheit ist sehr wichtig. Das sieht die Wirtschaft so, das sehen die Juristen so. Ich als Jurist kann dem durchaus etwas Positives abgewinnen, zu sagen: ‚Wir wissen nicht, was geringe Gebühren sind!‘. Deswegen fällt das jetzt mit ein und es muss am Anfang dieses ganze Prozedere durchlaufen, aber dafür haben wir Rechtssicherheit. Das ist durchaus ein Vorteil, mit dem man das begründen kann.

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Thevis! Als Letzter in der Antwortrunde Herr Weinhold mit einer Frage der Kollegin Willnat.

SV Michael Weinhold: Das Schriftformerfordernis ist hier schon mehrfach genannt worden. Johannes Müller hat schon einiges dazu gesagt. Ich kann nur noch ergänzend etwas dazu sagen: Auf der einen Seite ist der Bürokratieabbau auch ein wichtiger Aspekt – das ist keine Frage. Die Digitalisierung spielt auch eine Rolle. Aber vielleicht aus unserer Praxis heraus doch noch

ein paar Aspekte: Wir machen auch in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg Beratungen. Ich darf das auch wieder machen. Das macht mir momentan unglaublich viel Freude und ich bin auch im Jugendarrest tätig. Da war ein junger Mann mit 20 Jahren, der gesagt hat: ‚Ich bin jetzt im Insolvenzverfahren.‘. Da habe ich gefragt, wieso er im Insolvenzverfahren sei: Eine Freundin habe einfach auf seinen Namen bestellt. Das ist genau der Punkt, um den es hier letztendlich geht. Es ist keinerlei Schriftformerfordernis mehr vorhanden. Sie hat auf seinen Namen bestellt – das ist eigentlich Betrug gewesen, das ist keine Frage. Er hat das viel zu spät festgestellt und hat dann 10 000 oder 15 000 Euro Schulden gehabt. Er hat dann aber auch andere Fehler gemacht, weil er nicht aufgepasst hat – das ist klar.

Das heißt: Wir erleben es immer wieder, dass Schuldner reinfallen – auf der einen Seite. Auf der anderen Seite erleben wir aber auch – und wir wissen es auch aus der Psychologie heraus – das, was ich unterschreibe, merke ich mir eher. Das heißt, wo ich etwas nur anklicke, ist es schneller weg. Ich denke, das ist auch ein wichtiger Aspekt, der mit reinkommt, dass man sehr vorsichtig damit umgehen sollte, wenn man ein Schriftformerfordernis einfach in der Form abschafft. Deswegen plädiere ich auch eher – aus der Praxis heraus – dafür, das zu belassen.

Abg. Dr. Johannes Fechner (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Weinhold, für Ihre Antworten! Wir kommen zur dritten Fragerunde. Da habe ich eine Wortmeldung der Kollegin Heselhaus.

Abg. Nadine Heselhaus (SPD): Danke schön! Meine erste Frage richtet sich erneut an Herrn Thevis. Es geht um die sogenannten ‚Nachsichtsmaßnahmen‘. Bevor eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird, muss erst einmal eine sogenannte ‚Nachsichtsmaßnahme‘, wie beispielsweise eine Laufzeitverlängerung von Krediten, möglich gemacht werden, oder vielleicht auch andere Anpassungen des Darlehensvertrags angeboten werden. Meine Frage ist an der Stelle: Gewährleistet die Formulierung im Entwurf, dass dies auch tatsächlich so geschieht, wie es beabsichtigt ist?

Und noch eine Frage an Herrn Müller: Dispositionskredite werden ganz gerne in



Anspruch genommen. Sie sind bequem, aber sie sind eben auch teuer und erhöhen damit auch das Überschuldungsrisiko. Berücksichtigt aus Ihrer Perspektive der Gesetzentwurf diesen Umstand ausreichend oder müsste es dort Anpassungen geben? Danke!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann Herr Kollege Schmidt, bitte.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Tiffe und an Herrn Müller gleichermaßen: Wir haben jetzt schon viel zum Thema Schriftformerfordernis gesprochen. Mich würde interessieren, dass Sie vielleicht noch einmal darstellen, welche Möglichkeiten es schon heute gibt, das Schriftformerfordernis umzusetzen, aber dabei rein digital zu bleiben – also ohne Medienbruch: ‚Ich muss noch einmal irgendwo eine Unterschrift draufsetzen!‘. Wie geht das heute schon? Ich glaube, das ist ja für viele dann so eine Diskussion. Man will es einfach, aber sicher haben. Da würde mich jetzt interessieren, welche Möglichkeiten der einfachen Schriftform gibt es?

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Fragewunde und gebe Herrn Dr. Tiffe das Wort zur Antwort auf die Frage von Herrn Schmidt. Bitte schön!

SV **Dr. Achim Tiffe**: Es gibt jetzt schon die qualifizierte elektronische Signatur, mit der Kreditverträge abgeschlossen werden können – schon seit Jahren. Das wird auch praktiziert. Wenn Sie auf die Seiten der Banken gehen, sehen Sie überall, dass Sie das online abschließen können. Das passiert auch.

Der Unterschied zwischen Textform und der qualifizierten elektronischen Signatur ist, dass erstens die Nachricht nicht verändert werden kann, also durch entsprechende Verschlüsselung ersichtlich ist, ob sie verändert wurde. Das Zweite ist, dass die Identität desjenigen, der das unterschreibt – oder signiert in dem Fall –, erkennbar ist. Das heißt: Vorher gibt es eine Prüfung mit dem Ausweis. Jeder, der so ein Videoident-Verfahren durchlaufen hat, kennt das. Das dürfen auch nur bestimmte Anbieter machen – eine qualifizierte elektronische Signatur. Die können dann auch die Möglichkeit der

qualifizierten elektronischen Signatur zur Verfügung stellen, mit der der Verbraucher seinen Darlehensvertrag digital unterschreibt.

Da sehe ich die Hürden genauso – und die Warnfunktion – wie bei der Schriftform. Da weiß man: ‚Jetzt wird es ernst!‘. Meine Identität wird geprüft. Ich muss bestimmte Prozedere durchlaufen. Ob ich die jetzt genau verstehe oder nicht als Verbraucher, ist nicht so entscheidend. Aber das ist jetzt etwas Konkretes. Jetzt signiere ich ein Dokument. Das geht auch bei Notaren so online. Jetzt weiß ich: ‚Das ist eine ernste Sache mit Verschuldungsrisiko!‘ – also die Warnfunktion. Und die Identität: Das, was hier mit Identitätsdiebstahl genannt wird, ist dann eben auch nicht möglich.

Das heißt, wir haben schon eine neue Form für die moderne Welt. Und es wird so getan, als wenn es die gar nicht gebe. Aber die jetzt auch noch abzuschaffen und jetzt per WhatsApp oder SMS einen Kredit aufzunehmen, davon rate ich dringend ab.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dr. Tiffe! Dann als nächstes Herr Thevis mit einer Frage von Frau Heselhaus.

SV **Jakob Thevis**: Vielen Dank! Zur Frage der Nachsichtsmaßnahmen – ob die Formulierung ausreichend ist. Da ist es so, dass wir jetzt hier sehen, dass man das Wort ‚Gold-Plating‘ auch von unserer Seite so ansprechen könnte, dass wir sagen: Die Richtlinie ist eigentlich strenger als der Gesetzentwurf. Denn im Gesetzentwurf heißt es, ‚sofern angebracht, angemessene Nachsicht walten zu lassen‘ und in der Richtlinie heißt es, ‚je nach Sachlage angemessene Nachsicht walten zu lassen‘. Hier ist quasi ohne Not die Umsetzung vager als die Richtlinie. Aber auch hier erkennen wir wieder das Muster der Legisten, dass man das bestehende Recht nicht groß geändert hat, sondern nur so weit man musste. Denn diese Formulierung des ‚sofern angebracht‘ kommt aus § 18a Kreditwesengesetz. Das haben wir da wiedergefunden. Und daher ist das alles in sich logisch, dass man das dann hier auch so macht.

Sonst begrüßen wir grundsätzlich auch, dass jetzt der Verbraucher einen Anspruch hat – dass es jetzt weitergegangen ist auf diese Nachsichtsmaßnahmen. Das war vorher nicht der Fall. Das ist ein kleiner Punkt, wo wir sagen, das macht uns etwas



unglücklich. Aber es ist insgesamt eine sehr gute Regelung. Danke schön!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank! Dann hat Herr Müller zwei Fragen bekommen – eine von Herrn Schmidt und eine von Frau Heselhaus. Bitte!

SV Johannes Müller: Ich fange mit dem Dispo-Kredit an: Wir sehen in dem Regierungsentwurf, dass die Bundesregierung die Richtlinie umgesetzt hat, wenn es um den Dispo geht. Die Richtlinie enthält aber auch eine ganz explizite Öffnungsklausel, dass die Nationalstaaten den Dispo weiter regulieren können. Der Dispo hat das ganz grundsätzliche Problem für Verbraucher, dass kein Rückzahlungsdatum festgelegt wird. Das bedeutet: Je länger der Verbraucher im Dispo ist, desto mehr Geld bekommt der Kreditgeber, desto mehr Zinsen muss der Verbraucher bezahlen. Je länger die Verbraucher im Dispo sind und je höher er ausgereizt wird, desto schlimmer wird die Situation, desto höher wird die Belastung. Aus unserer Sicht wäre es richtig, im Teil des Regierungsentwurfs darauf abzielen, dass der Dispo für eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung genutzt wird. Das kann dadurch erreicht werden, dass vor Einräumung des Dispos geprüft wird: Wie viel Geld hat der Verbraucher / die Verbraucherin zur Verfügung, um diesen Dispo innerhalb von zwölf Monaten zurückzuzahlen? Dass also ermöglicht wird, dass nicht 8 000 Euro Dispo bei 1 000 Euro Einkommen möglich sind, sondern so viel, wie in zwölf Monaten zurückgezahlt wird. Diese Idee würde auch nicht komplett aus dem Nichts herauskommen, sondern der Regierungsentwurf enthält schon die Vorschrift, dass bei Kündigung des Dispos vor der Zwangsvollstreckung der überzogene Betrag in zwölf gleichen Raten zurückgezahlt werden kann. Unser Vorschlag würde deswegen diese Vorschrift unterstützen, weil dann abgesichert ist, dass die Möglichkeit, in zwölf Raten vor Zwangsvollstreckung zurückzuzahlen, überhaupt in den finanziellen Möglichkeiten des Verbrauchers liegt. Es muss

geprüft werden: Wie hoch kann der Dispo sein, damit er kurzfristig zurückgezahlt werden kann?

Dann will ich noch kurz etwas zur Schriftform sagen – eigentlich nur anfügend an all das, was schon gesagt wurde: Mittlerweile ist es sehr einfach möglich, Kredite online abzuschließen. Die Stiftung Warentest hat gerade erst den Test zu Sofortkrediten herausgebracht, wo aufgezeigt wird, dass man in Deutschland Kredite online innerhalb von einem Tag bekommen kann. Das reicht in den meisten Fällen auch aus, wenn ich Geld brauche. Ich habe also eine eID²³, ich mache ein Video-Ident, das hat Herr Dr. Tiffe schon erklärt, und ich muss einmal auf mein Handy gucken, die PIN ablesen, in einer PDF eingeben und ‚Enter‘ drücken. So einfach ist das mittlerweile. Wir sehen also gar kein Erfordernis, hier auf die Textform umzusteigen.

Ich will die Zeit, die ich habe, noch nutzen, um noch ein paar weitere Anmerkungen zu machen – einmal zu der Frage Datenschutz und Kreditwürdigkeitsprüfung: Aus Verbrauchersicht ist es ganz klar, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung über die PSD2-Schnittstelle²⁴ – also der Blick aufs Konto – grundsätzlich eine Möglichkeit ist, eine sehr genaue und eine sehr schnelle Kreditwürdigkeitsprüfung zu machen. Grundsätzlich ist da aber das Problem, dass in der Schnittstelle keine Filterung vorhanden ist. Das kontoführende Institut wird über die PSD2 nicht so reguliert, dass keine sensiblen Daten übertragen werden dürfen. Deswegen müssen Kreditgeber verpflichtet werden, mit externen Dienstleistern die Schnittstelle so zu gestalten, dass am Ende keine einzelnen Kontotransaktionsdaten ankommen. Sonst besteht das Risiko, dass zum Beispiel die Information, ob ich bei Aldi oder Rewe einkaufe, Einfluss auf meine Kreditentscheidung oder die Konditionen hat. Wir unterstützen außerdem ausdrücklich den Vorschlag, den § 37a aus der vergangenen BDSG-Novelle in diesem Verfahren mit aufzugreifen, möchten aber darauf hinweisen, dass keine Abstriche beim Datenschutz oder beim

²³ Vgl. das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322) geändert worden ist.

²⁴ Eine PSD2-Schnittstelle ist eine standardisierte Programmierschnittstelle, die es Dritten erlaubt, mit Zustimmung des Kunden auf Kontoinformationen zuzugreifen oder Zahlungen auszulösen. PSD2 ist die Abkürzung für die

Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.



Verbraucherschutz gemacht werden dürfen. Da muss explizit die Nutzung von Kontoinformationen für Auskunfteien verboten werden, weil sie anders als Kreditinstitute für den ganzen Markt arbeiten und keine Kredite vergeben. Danke schön!

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Müller! Das wäre die dritte Antwortrunde gewesen. Ich schaue einmal in die

Runde, ob der Bedarf nach einer vierten Fragerunde noch besteht. Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich ganz herzlich bei allen Sachverständigen für ihre fundierten, hilfreichen Ausführungen und wünsche den Abgeordneten viel Vergnügen bei deren Verwertung im weiteren Gesetzgebungsprozess. Machen Sie es gut! Vielen Dank, dass Sie da waren!

Schluss der Sitzung: 15:27 Uhr

Dr. Johannes Fechner, MdB
Vorsitz